

Satzung

über öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86) und § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVO SächsGemO) vom 08. Juni 1993, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl. S. 521), geändert durch VO vom 01. Juli 1996 (GVBl. S. 285), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf am ~~23.04.02~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Brand-Erbisdorf erfolgen im vollen Wortlaut durch das Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Brand-Erbisdorf, dem „Bergstadtecho“. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Erscheinungstag ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Stadthaus, Albertstr. 4, am Anschlag im Gang des 2. Obergeschosses niedergelegt werden. Auf diese Form der Bekanntmachung, auf die Dauer der Auslegung und auf den Ort ist hinzuweisen. In der Satzung ist der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile zu umschreiben.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Stadtverwaltung.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.
- (3) Die Verkündungstafeln der Stadtverwaltung befinden sich an nachfolgend genannten Stellen:

- in der Stadt Brand-Erbisdorf

. Rathaus, Markt 1

- im Stadtteil St. Michaelis

. Talstraße 87, FFW St. Michaelis

- im Stadtteil Linda

. Dorfstraße, Buswendeschleife

- **im Stadtteil Himmelsfürst**
 - . Am Frankenschacht
- **im Stadtteil Langenau**
 - . Neue Hauptstr. 120, ehem. Gemeindeverwaltung
- **im Stadtteil Gränitz**
 - . Alte Poststraße, Bushaltestelle
- **im Stadtteil Oberreichenbach**
 - . Am Dorfbach 24, Gemeindehaus

- (4) Die einheitliche Aushangfrist für alle ortsüblichen Bekanntmachungen beträgt 3 Tage.
 (5) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Notbekanntmachung

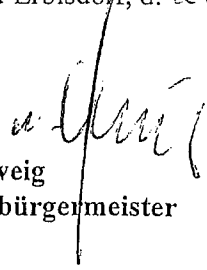
- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der unter § 1 vorgeschriebenen Form (Veröffentlichung im „Bergstadtecho“) nicht möglich und ein sofortiges Inkrafttreten der öffentlichen Bekanntmachung dringend geboten, so hat dies durch Aushang an den Verkündungstafeln (Standort siehe § 3) zu erfolgen
 (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form nach § 1 zu wiederholen, sobald es die Umstände erlauben und sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Bekanntmachungssatzung vom 19.01.2000 sowie die Änderungssatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, d. 24. 04. 2002


 V. Zweig
 Oberbürgermeister

